

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 16/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2007 durch die
Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 13. April 2006 die Auffassung des Beklagten bestätigt, der Kläger habe keinen Anspruch auf höhere Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz als nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vH und nicht auf höheren Berufsschadensausgleich. Es führt zur Begründung aus: Der Kläger sei durch die Schädigungsfolgen weder besonders beruflich betroffen, noch liege das Vergleichseinkommen höher als nach der Besoldungsgruppe A 11. Es könne nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, der Kläger wäre ohne die kriegsbedingte Schädigung Parlamentarischer Staatssekretär auf Landes- oder Bundesebene oder Hochschullehrer geworden. Dieser Berufsweg habe nicht bereits zum Zeitpunkt der Schädigung nachgezeichnet werden können. Zwar habe der berufliche Werdegang des Klägers gezeigt, dass er ausgehend von seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sei, einen nicht von vornherein bestimmbar sozialen Aufstieg zu machen. Hieraus könne jedoch nicht geschlossen werden, es sei vorgezeichnet gewesen, dass der Kläger die von ihm benannten beruflichen Ziele erreiche. Insbesondere im Hinblick auf den Parlamentarischen Staatssekretär gelte zu bedenken, dass es sich um eine politische Position handle, deren Erreichung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sei, die zudem außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Person lägen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt Divergenz zu einer Entscheidung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung



(BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

- 5 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage bezeichnet. Selbst wenn man annehmen wollte, er benenne als Rechtsproblem, welche rechtlichen Anforderungen an die Prognoseentscheidung - ausgehend vom Zeitpunkt der Schädigung - im Hinblick auf die Entwicklung des beruflichen Fortkommens zu stellen seien, fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Der Kläger analysiert insoweit zum Einen zwar die Rechtslage und meint, das Urteil des Berufungsgerichts verkenne diese. Zum Anderen habe das LSG unter fehlerhafter Anwendung der Rechtsprechung des BSG die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche verneint. Damit gibt er jedoch zu verstehen, dass auch er der Meinung ist, bereits aus dem Gesetz selbst bzw nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG lasse sich das aufgeworfene Rechtsproblem lösen. Die - behauptete - Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist kein Grund, die Revision zuzulassen.
- 6 Soweit der Kläger eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG geltend macht, fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen.
- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 8 Der Kläger behauptet zwar, das LSG verkenne die Entscheidung des BSG zum Aktenzeichen 9 RV 23/96 (SozR 3-3100 § 30 Nr 19). Es ist ihm jedoch nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten, der der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Er trägt vielmehr lediglich pauschal vor, bei Beachtung der Entscheidung des BSG hätte das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangen müssen. Das reicht nicht aus. Eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung eines höchstrichterlichen Rechtssatzes im Einzelfall stellt nämlich keine Divergenz dar (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).



- 9 Auch das Vorliegen eines Verfahrensfehlers hat der Kläger nicht hinreichend dargetan.
- 10 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweismwürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der Kläger kann nicht damit gehört werden, die Entscheidung des LSG sei sachlich unrichtig, weil das Berufungsgericht die Tatsachen unzutreffend bewertet habe, denn die sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung ist kein Zulassungsgrund. Mit der Rüge der Verletzung des Grundsatzes der freien Beweismwürdigung kann er bereits wegen der ausdrücklichen Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision gelangen.
- 12 Soweit der Kläger ferner geltend macht, das Berufungsgericht sei seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen nicht nachgekommen (§ 103 SGG), indem es möglicherweise nicht alle Tatsachen aufgeklärt habe, legt er keinen Beweisantrag dar, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Letztlich rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe seinen Tatsachenvortrag rechtsgrundlos übersehen. Hierin könnte zwar eine Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz) zu erblicken sein. Einen solchen Verfahrensfehler hat der Kläger jedoch nicht in dem erforderlichen Maße dargebracht.
- 14 Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können. Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 15 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat zumindest nicht hinreichend deutlich gemacht, dass er insbesondere in der mündlichen Verhandlung alles Zumutbare getan



hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen, etwa durch Protokollierung eines Hinweises auf den von ihm für tragend gehaltenen Tatsachenvortrag.

- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)